

## **Kostenheranziehung junger Menschen**

Sofern Jugendliche und junge Erwachsene, die stationäre Erziehungshilfen erhalten, über ein eigenes Einkommen (z. B. aus Arbeit) verfügen, sind sie nach § 92 SGB VIII vom Jugendamt zu den Kosten der Erziehungshilfe aus ihrem Einkommen gemäß §§ 93 und 94 SGB VIII heranzuziehen.

Die Heranziehung erfolgt durch „Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird“ (§ 92 Abs. 2 SGB VIII). Das bedeutet, du bekommst ein Schreiben (Bescheid) des Jugendamtes, in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt du zur Zahlung an das Jugendamt verpflichtet bist. Zuvor muss das Jugendamt sich bei dir erkundigt haben, ob du über ein eigenes Einkommen verfügst und wie hoch dein Einkommen ist. Hier bist du zur Auskunft gegenüber dem Jugendamt verpflichtet.

Deine Zahlungspflicht an das Jugendamt darf nicht mit dem Entgelt verrechnet werden, das das Jugendamt an deine Einrichtung zahlt. Deine Einrichtung ist auch nicht verpflichtet oder berechtigt, Auskünfte über dein Einkommen an das Jugendamt zu erteilen.

Das Jugendamt hat zuvor zu prüfen, ob durch die Heranziehung aus deinem Einkommen „Ziel und Zweck der Leistung (der Erziehungshilfe) gefährdet würden oder (sich) aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe“ (§ 92 Abs. 5 SGB VIII). Trifft das zu, darf dich das Jugendamt nicht zu den Kosten der Erziehungshilfe heranziehen.

Besonders wichtig für dich ist, ab wann du zur Zahlung gesetzlich verpflichtet bist. Das ist in § 93 Abs. 4 SGB VIII geregelt: „Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht.“ Das bedeutet, wenn du erstmalig in diesem Jahr ein eigenes Einkommen verdienst, gilt als Berechnungsgrundlage das Jahr zuvor.

**Wenn du also im Vorjahr kein Einkommen verdienst hast, darf das Jugendamt dich in diesem Jahr nicht zu den Kosten der Erziehungshilfe heranziehen.** Diese Regelung wird vielfach übersehen und manche Jugendämter wollen dich zu den Kosten der Erziehungshilfe aus deinem aktuellen Einkommen heranziehen. Steht es so in dem Leistungsbescheid, musst du zwingend innerhalb der Frist des Rechtsbehelfs (steht am Ende des Bescheides) schriftlich Widerspruch einlegen. Lass dich beraten, wie der Widerspruch formuliert werden kann. Lass dich bitte auch nicht dazu überreden, einen Antrag zu stellen, in dem dein aktuelles Einkommen als Berechnungsgrundlage genutzt werden soll.

Die Höhe deines Einkommens, die für die Heranziehung durch das Jugendamt zugrunde gelegt wird, ist in § 93 Abs. 1 und 2 SGB VIII festgelegt. In Abs. 3 wird bestimmt, dass von deinem Bruttoeinkommen zunächst pauschal 25% abgezogen werden. Der so ermittelte Nettobetrag ist dann die Grundlage für die Berechnung deines Kostenbeitrags.

Die Höhe deines Kostenbeitrags ist in § 94 Abs. 6 SGB VIII geregelt. Das bedeutet, von dem ermittelten Nettobetrag hast du 75 % als Kostenbeitrag an das Jugendamt zu zahlen.

### **Muss ich immer 75% meines Nettoeinkommens an das Jugendamt zahlen?**

Weiterhin ist bestimmt, dass ein geringerer Kostenbeitrag erhoben werden kann oder von einer Erhebung ganz abgesehen werden kann, „wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient“. Dazu gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 18K 443.14 vom 05.03.2015), das darauf hinweist, dass ein berufliches Ausbildungsverhältnis als Tätigkeit interpretiert werden kann, die dem Zweck der Leistung dient. Insofern ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob z. B. eine Berufsausbildung als Ziel in der Hilfeplanung benannt ist und ob es sich dabei um eine entsprechende Tätigkeit handelt. Weitere Informationen unter:

[www.careleaver.de](http://www.careleaver.de)

(Verfasser: BH, Oktober 2018)